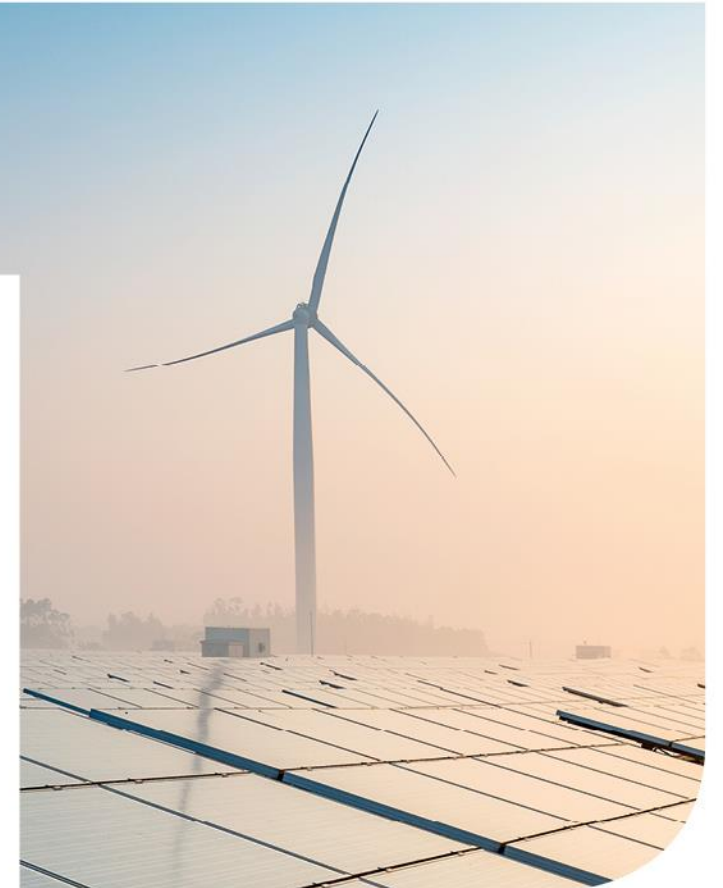


Die Abrechnungsverfahren des Einspeisemanagements aus kaufmännischer Sicht





**EINSPEISEMANAGEMENT
ABRECHNUNG**

EMA – Einspeisemanagement Abrechnung

Abgeschaltet... und dann?
Wir holen Ihre entgangene
Einspeisevergütung zurück!



**WINDENERGIE
ONLINE**

WEO – Windenergie Online

Anlagen und Erträge optimieren –
Herstellerunabhängige Software zur
Betriebsführung von Windkraftanlagen

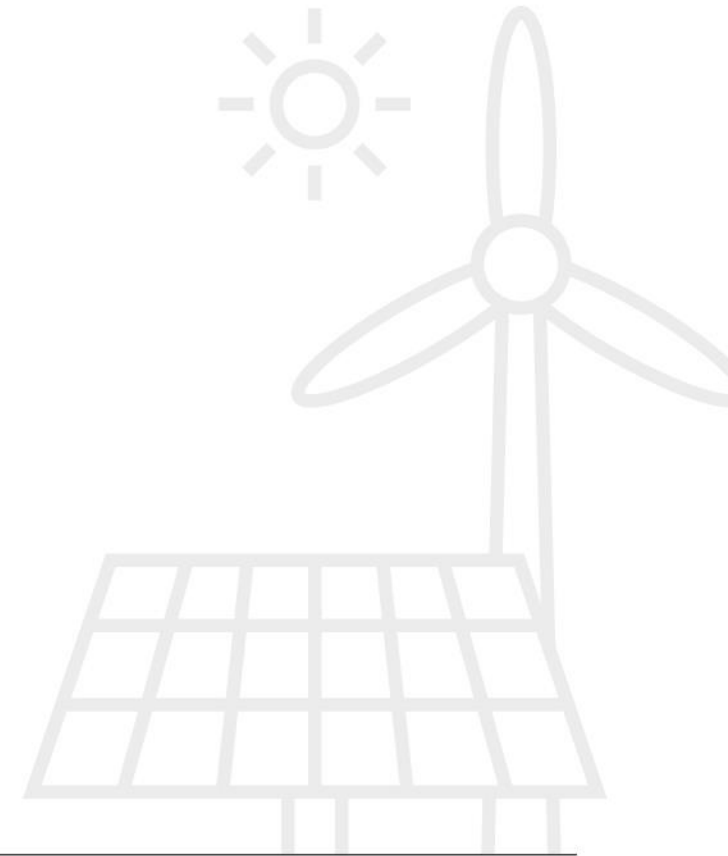
Die Abrechnungsverfahren des Einspeisemanagements

- Pauschales Verfahren und Spitzabrechnungsverfahren
- Anwendung und Herausforderungen in den Abrechnungsverfahren
- Abrechnung von Anlagen in der Direktvermarktung
- Neuigkeiten und geplante Veränderungen zum Einspeisemanagement
- Wo bekomme ich nun eine Abrechnung? Jetzt und zukünftig ?

Was ist Eisman?

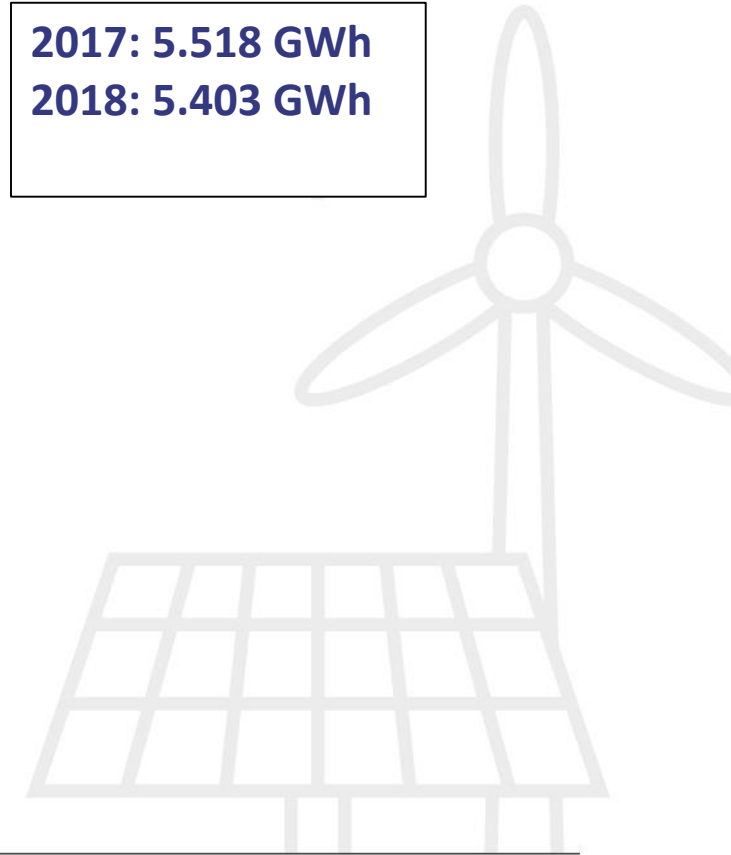
Mit dem Begriff **Einspeisemanagement**, abgekürzt auch **EisMan** oder **EinsMan** genannt, ist die vom Netzbetreiber vorgenommene **Abregelung der Einspeisung** von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie KWK- und Grubengasanlagen in das Stromnetz gemeint.

Diese Zwangsabregelung der Einspeisung wird notwendig, wenn einzelne Abschnitte eines **Verteil- oder Übertragungsnetzes überlastet** sind und ein solcher Engpass die Versorgungssicherheit bedroht. Konkret bedeutet dies, dass z.B. Windkraftanlagen aus dem Wind gedreht oder Wechselrichter bei Solaranlagen ausgeschaltet werden.



Entwicklung des Einspeisemanagements

2017: 5.518 GWh
2018: 5.403 GWh



Verteilung der EinsMan-Maßnahmen im Gesamtjahr 2018 und Gesamtjahr 2017 nach Bundesländern

Bundesland	Gesamtjahr 2018				Gesamtjahr 2017			
	Ausfallarbeit in GWh	Prozentuale Verteilung	Geschätzte Entschädigungsansprüche in Euro	Prozentuale Verteilung	Ausfallarbeit in GWh	Prozentuale Verteilung	Geschätzte Entschädigungsansprüche in Euro	Prozentuale Verteilung
Schleswig-Holstein	2.860,23	52,9%	294.440.324	46,3%	3.258,34	59,0%	351.246.341,62	57,6%
Niedersachsen	1.518,81	28,1%	249.713.752	39,3%	1.098,14	19,9%	156.926.568,88	25,7%
Brandenburg	355,64	6,6%	34.484.125	5,4%	423,28	7,7%	40.134.389,78	6,6%
Sachsen-Anhalt	216,83	4,0%	18.361.028	2,9%	288,84	5,2%	23.784.995,23	3,9%
Nordrhein-Westfalen	228,01	4,2%	17.015.712	2,7%	142,45	2,6%	9.333.274,41	1,5%
Mecklenburg-Vorpommern	156,63	2,9%	14.661.384	2,3%	238,95	4,3%	22.140.261,02	3,6%
Thüringen	30,69	0,6%	2.991.376	0,5%	35,52	0,6%	3.108.736,37	0,5%
Hamburg	16,19	0,3%	1.634.912	0,3%	6,45	0,1%	651.450,00	0,1%
Baden-Württemberg	6,45	0,1%	513.660	0,1%	4,45	0,1%	384.392,50	0,1%
Rheinland-Pfalz	6,43	0,1%	624.302	0,1%	14,20	0,3%	1.366.557,19	0,2%
Bayern	5,41	0,1%	903.529	0,1%	3,95	0,1%	585.289,97	0,1%
Hessen	0,32	0,0%	792	0,0%	0,01	0,0%	675,00	0,0%
Sachsen	1,05	0,0%	91.960	0,0%	3,38	0,1%	312.281,74	0,1%
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-	-	-
Berlin	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	5.402,67	100%	635.436.857	100%	5.517,98	100%	609.975.214	100%

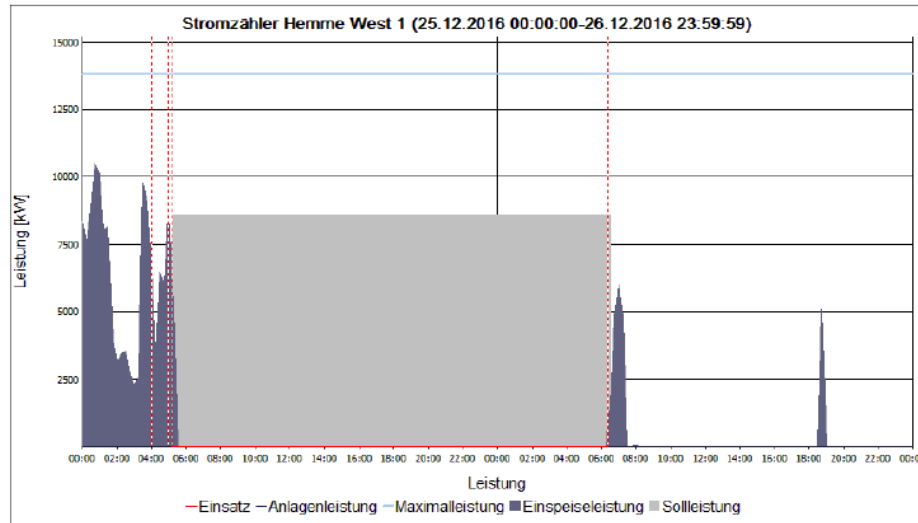
Quelle: Monitoringreferat der Bundesnetzagentur

Tabelle 10: Verteilung der EinsMan-Maßnahmen nach Bundesländern im Gesamtjahr 2018 gegenüber dem Gesamtjahr 2017

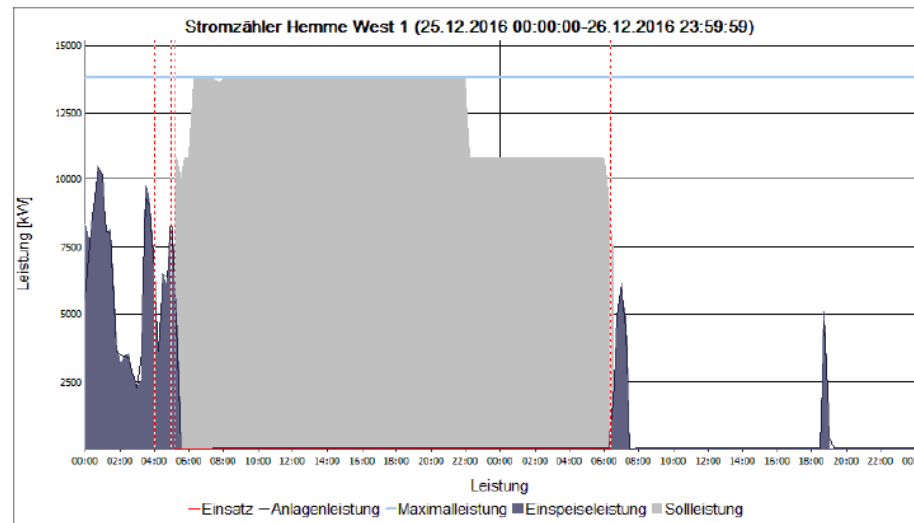
Die Abrechnungsverfahren des Einspeisemanagements

- **Pauschales Verfahren und Spitzabrechnungsverfahren**
- Anwendung und Herausforderungen in den Abrechnungsverfahren
- Abrechnung von Anlagen in der Direktvermarktung
- Neuigkeiten und geplante Veränderungen zum Einspeisemanagement
- Wo bekomme ich nun eine Abrechnung? Jetzt und zukünftig ?

Berechnungsverfahren für Windenergieanlagen



Pauschales Verfahren
„Letzter Leistungswert vor Schaltung“



Spitzabrechnungsverfahren
„Leistung ermittelt über Anlagenkennlinie“

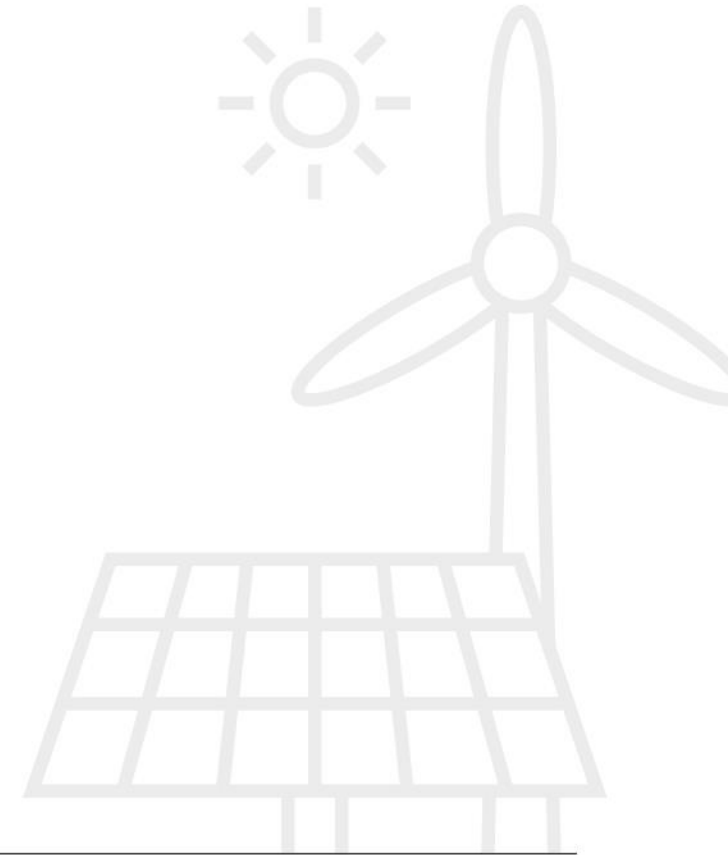
Pauschales Verfahren

Vorteile:

- **Aufwand geringer** („Nur“ Lastgangdaten erforderlich)
- Berechnungsformeln relativ **eindeutig**
- Kann durch Netzbetreiber selbst berechnet/**überprüft** werden

Nachteile:

- **Ungenauigkeit** (Windmessung wird nicht einbezogen)
- Bei steigender Windgeschwindigkeit im Einsatz **geringerer Ausfall** gegenüber möglicher Einspeisung nach Anlagenkennlinie



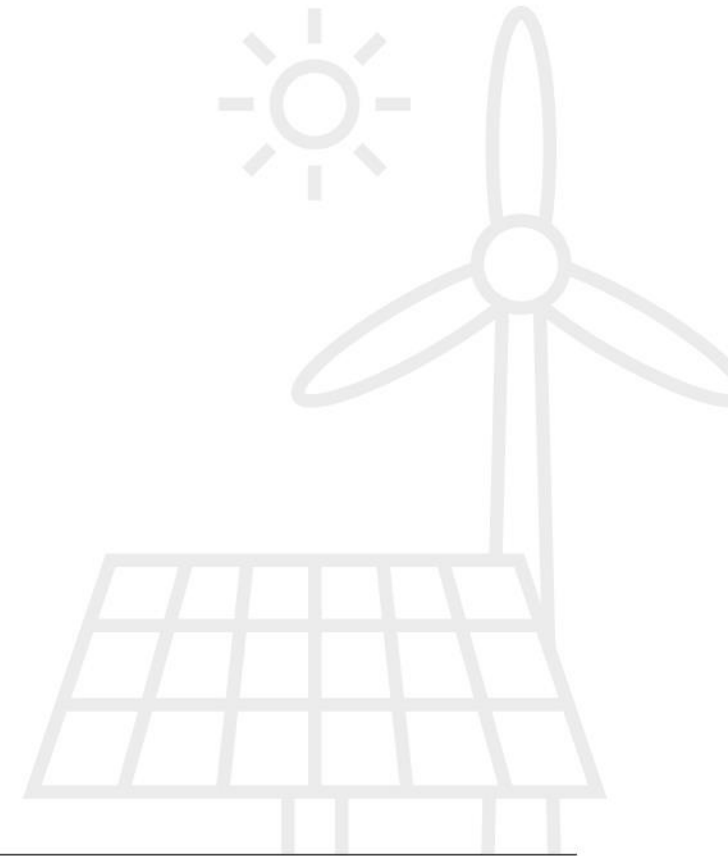
Spitzabrechnungsverfahren

Vorteile:

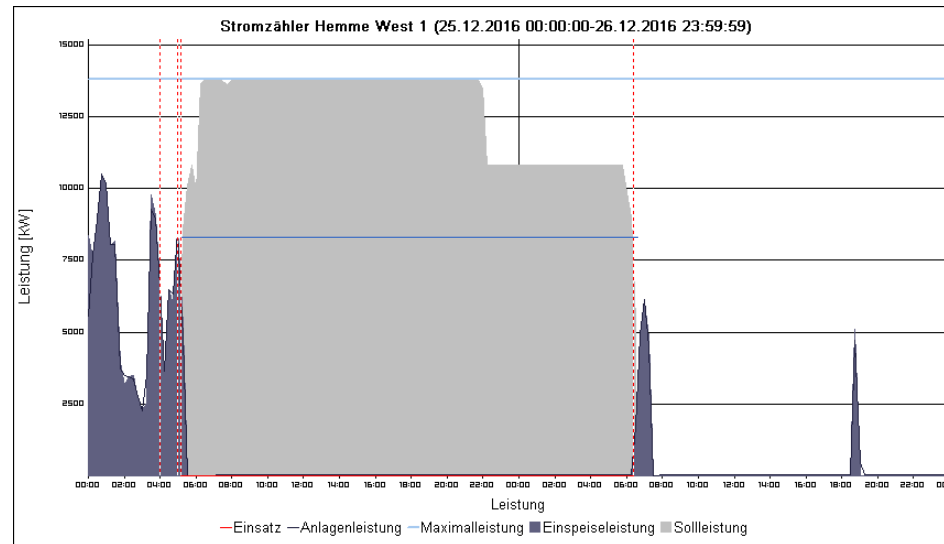
- Genauere und „**gerechtere**“ Ausfallberechnung
- In windstarken, netzüberlasteten Regionen fast immer **höhere Entschädigung**

Nachteile;

- **Lückenlose Datenaufzeichnung** der WEA erforderlich (Windgeschwindigkeit, Ist-Leistung)
- **Aufwendige** (nicht immer eindeutige) **Berechnungsformeln**
- Aber auch: Bei fallender Windgeschwindigkeit im Einsatz **geringerer Ausfall** gegenüber der Pauschalabrechnung **möglich**

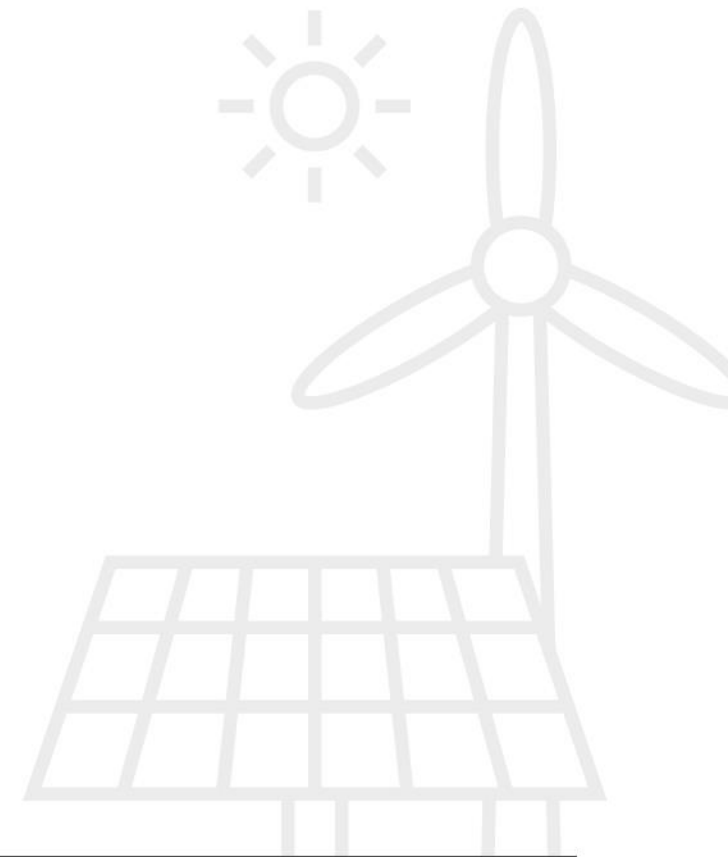


Entscheidung für das Verfahren



Bei diesem Schaltungsverlauf ist eindeutig das Spitzabrechnungsverfahren die **bessere** Wahl

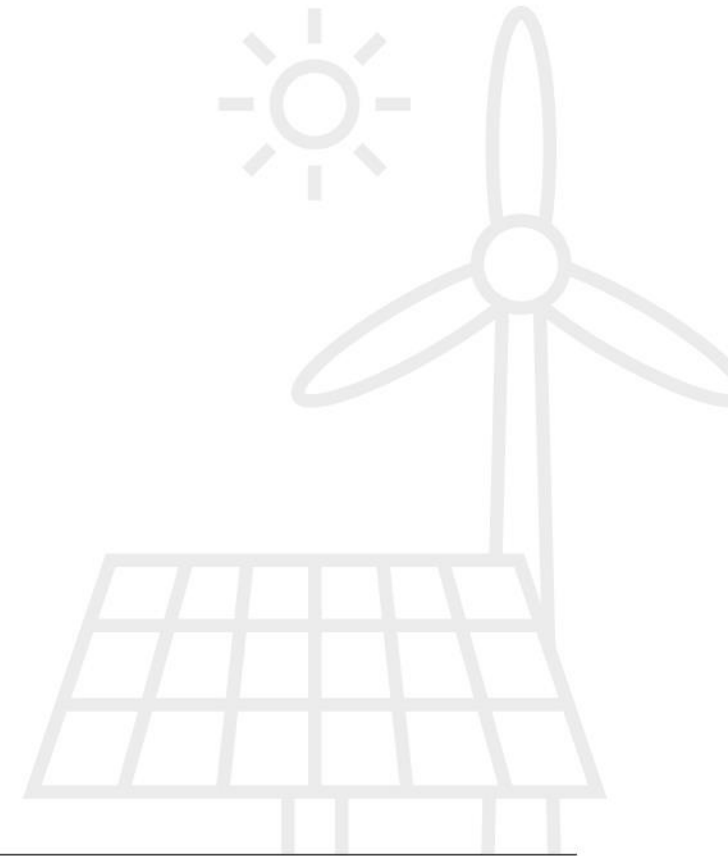
- Während des Einsatzes **steigt** die Windgeschwindigkeit
- Der letzte 15min-Wert vor Einsatz (blaue Linie) bleibt **unterhalb der möglichen Einspeisung**



Entscheidung für das Verfahren

Die Entscheidung über das bessere Verfahren ist optimal erst **am Ende des Kalenderjahres** endgültig entscheidbar.

- Es darf im Kalenderjahr das Verfahren nicht gewechselt werden, nachdem die **erste Abrechnung** eingereicht wurde
- Die **Summe aller Einsätze** im Jahr muss betrachtet werden
- Ein langer Einsatz am Ende Jahres kann den Trend noch wieder **umkehren**
- Bei häufigen Abschaltungen ist die **Liquidität** im Auge zu behalten, wenn Abrechnungen nicht zeitnah erstellt werden
- Das Spitzabrechnungsverfahren ist das **gerechteste**, aber **nicht immer das lukrativste**.



Die Abrechnungsverfahren des Einspeisemanagements

- Pauschales Verfahren und Spitzabrechnungsverfahren
- **Anwendung und Herausforderungen in den Abrechnungsverfahren**
- Abrechnung von Anlagen in der Direktvermarktung
- Neuigkeiten und geplante Veränderungen zum Einspeisemanagement
- Wo bekomme ich nun eine Abrechnung? Jetzt und zukünftig ?

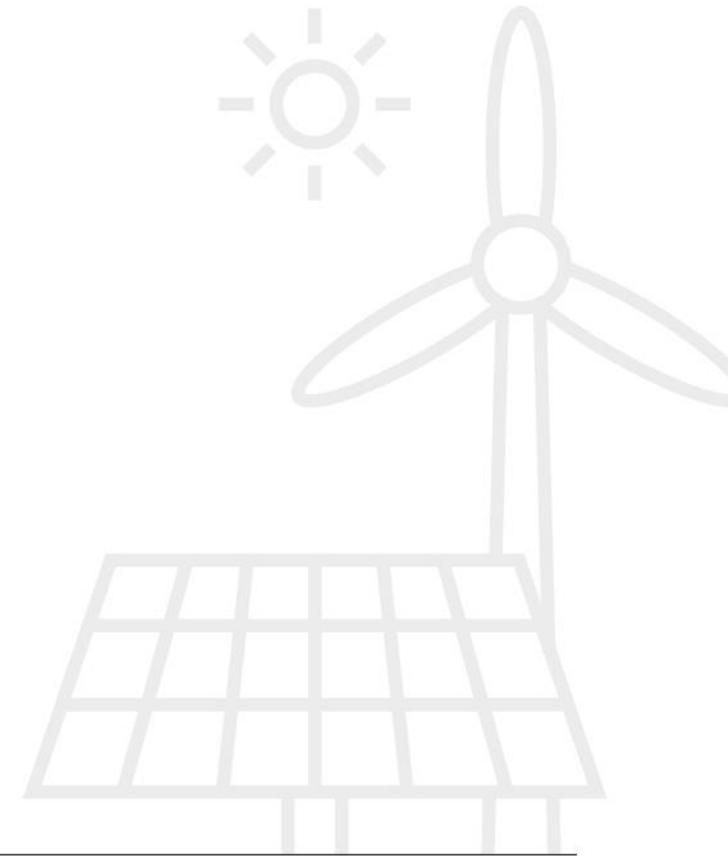
Berechnungsvorlagen

Einige Netzbetreiber hatten bis Anfang 2019 Berechnungsvorlagen für **Excel** bereitgestellt, mit der Abrechnungen erstellt werden konnten. Diese stehen inzwischen mit folgendem Hinweis nicht mehr zur Verfügung:

Wir haben uns dazu entschieden, die Weiterentwicklung der **Excel-Formulare**, die wir ursprünglich für die Vereinfachung der Rechnungsstellung im Rahmen des Entschädigungsmanagements zur Verfügung gestellt haben, **einzustellen**. Die aktuellen Tools entsprechen **nicht länger den Anforderungen** an eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung. Bitte beachten Sie bei der Rechnungsstellung die gesetzlichen Vorgaben sowie den aktuellen Leitfaden.

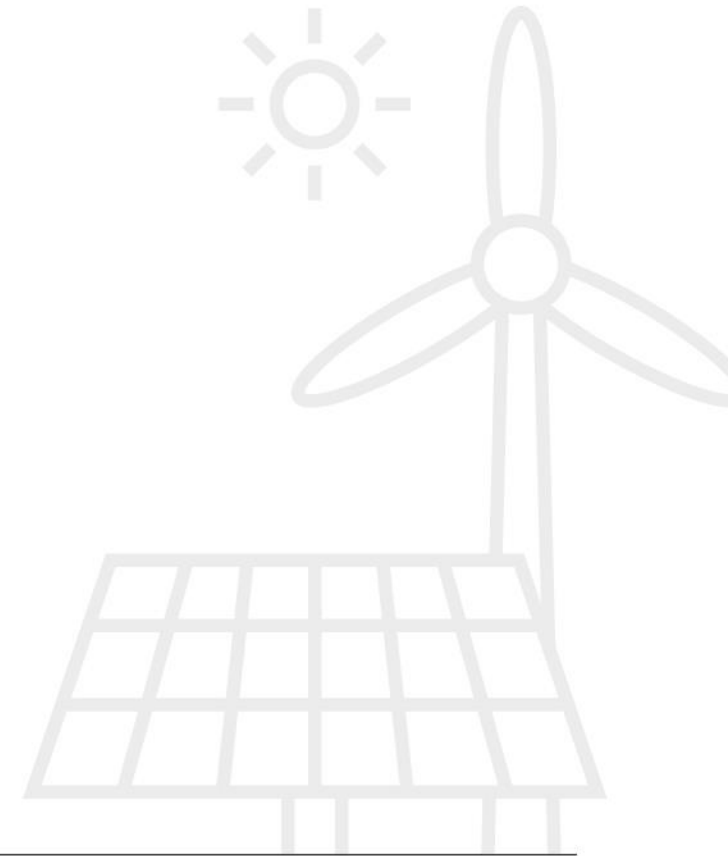
Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Von Excel-Berechnungen wird daher abgeraten.



Nötig im Abrechnungsverfahren sind ...

- Lastgangdaten (Download beim Netzbetreiber)
- Anlagendaten (10-Minuten-Daten, z.B. aus Windenergie-Online)
- Anpassung der Zeitintervalle (Lastgangdaten = 15 Min. Werte, Anlagendaten = 10 Min. Werte)
- Einsatzdaten – Veröffentlichung durch den Netzbetreiber
- Ermittlung des Korrekturfaktors
- Berücksichtigung / Prüfung von: Zeitverschiebungen bei Anlagendaten, Anlagenstillstände/Störungen in der Stunde vor Einsatz, negative Börsenpreise, Nachtkennlinien
- Verteilung der Ist-Leistung nach Referenzertrag



Verteilung des Ausfalls

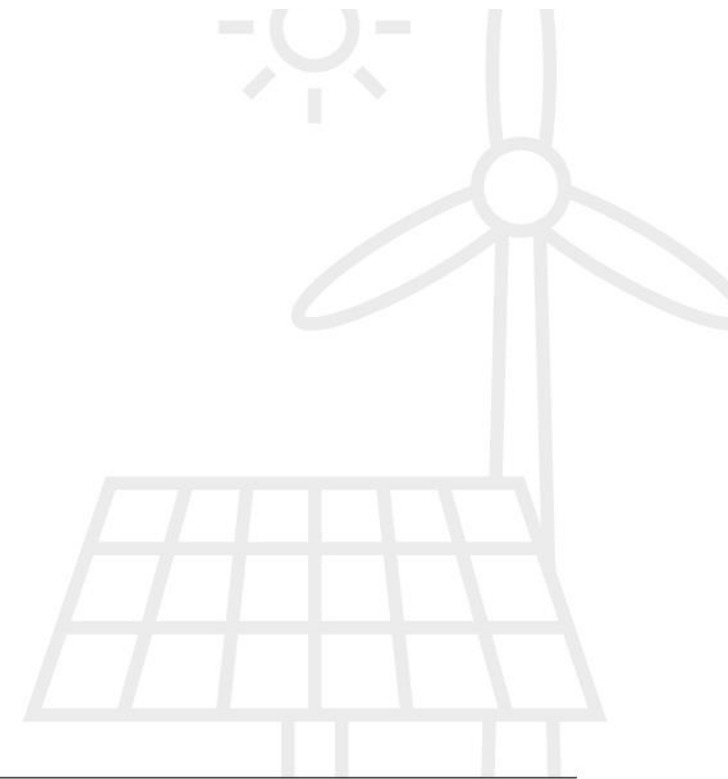
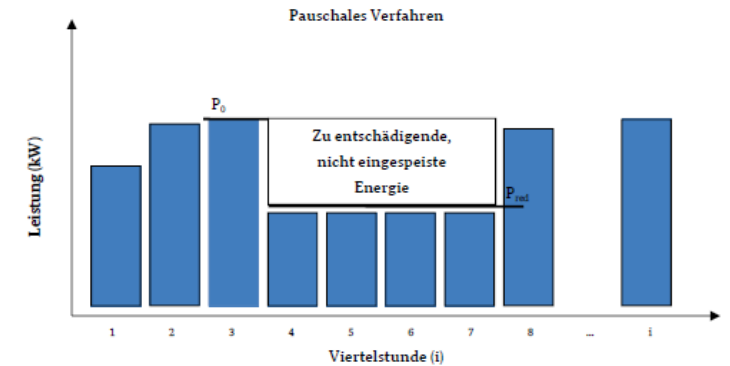
Verteilung des berechneten Ausfalls auf WEA nach Referenzertrag (lt. www.wind-fgw.de)							
Anlage	Ausfall errechnet	Typ	Nennleistung	NH	Referenzertrag	Anteil	zugew. Ausfall
*784128	53.386 kWh	E-70/4, 2,3	2.300 kW	64 m	21.795.448 kWh	16,667 %	53.344 kWh
*784129	53.162 kWh	E-70/4, 2,3	2.300 kW	64 m	21.795.448 kWh	16,667 %	53.344 kWh
*784130	53.314 kWh	E-70/4, 2,3	2.300 kW	64 m	21.795.448 kWh	16,667 %	53.344 kWh
*784131	53.429 kWh	E-70/4, 2,3	2.300 kW	64 m	21.795.448 kWh	16,667 %	53.344 kWh
*784132	53.425 kWh	E-70/4, 2,3	2.300 kW	64 m	21.795.448 kWh	16,667 %	53.344 kWh
*784133	53.346 kWh	E-70/4, 2,3	2.300 kW	64 m	21.795.448 kWh	16,667 %	53.344 kWh
Summe	320.062 kWh		13.800 kW		130.772.688 kWh	100,000 %	320.062 kWh
<p>Der Anteil des errechneten Ausfalls wird mit diesem Verteilungsschlüssel auf die einzelnen WEA verteilt. Der Verteilung erfolgt nur auf die relevanten Anlagen, die auch reduziert wurden*.</p>							

Interne Verteilung der Ausfälle

Abgerechnete Verteilung der Ausfälle

Ermittlung der Entschädigung in €

- Ist der Ausfall in kWh berechnet, wird dieser grundsätzlich mit dem **Vergütungssatz**, den der Anlagenbetreiber auch sonst bekommt multipliziert (incl. **Direktvermarktungsentgelt** und Prämien)
- Für Anlagen mit Inbetriebnahme-Datum ab 01.01.2012 sind nach §15 EEG zunächst jedoch nur **95%** des Wertes in Rechnung zu stellen. Übertrifft der Gesamtschaden **1%** der tatsächlichen Vergütung, so sind ab diesen Zeitpunkt 100% zu vergüten (Erst am Ende des Jahres feststellbar mit einer **Endabrechnung**).
- Sind mehrere Anlagen am abzurechnenden Netzverknüpfungspunkt angeschlossen, ist der Ausfall nach dem **5-Jahres Referenzertrag** (siehe www.wind-fgw.de) aufzuteilen und mit dem anlagenindividuellen Vergütungssatz zu bewerten.



Berechnung der Entschädigung in €

- Bei BYTE MEE stets Berechnung nach Pauschal und Spitzabrechnungsverfahren unter Angabe der Art der Abrechnung

Zusammenstellung Anlagen (Berechnungsergebnis)							
Anlagenschlüssel	WEA Typ/Nummer	Leistung	Ausfall [kWh]	Vergütung [€]	100% [€]	Ausfall* [€]	
*E207	E-70/4, 2,3	2.300	61.161	0,08920	5.455,54	5.182,77	
*E207	E-70/4, 2,3	2.300	61.161	0,08920	5.455,54	5.182,77	
*E207	E-70/4, 2,3	2.300	61.161	0,08920	5.455,54	5.182,77	
Summe		6.900					
Anlagen unter EisMan (*)		6.900	183.482		16.366,62	15.548,31	
1. Pauschal						11.218,68	
2. Spitzabrechnung (Für die Abrechnung gewähltes Verfahren)						15.548,31	

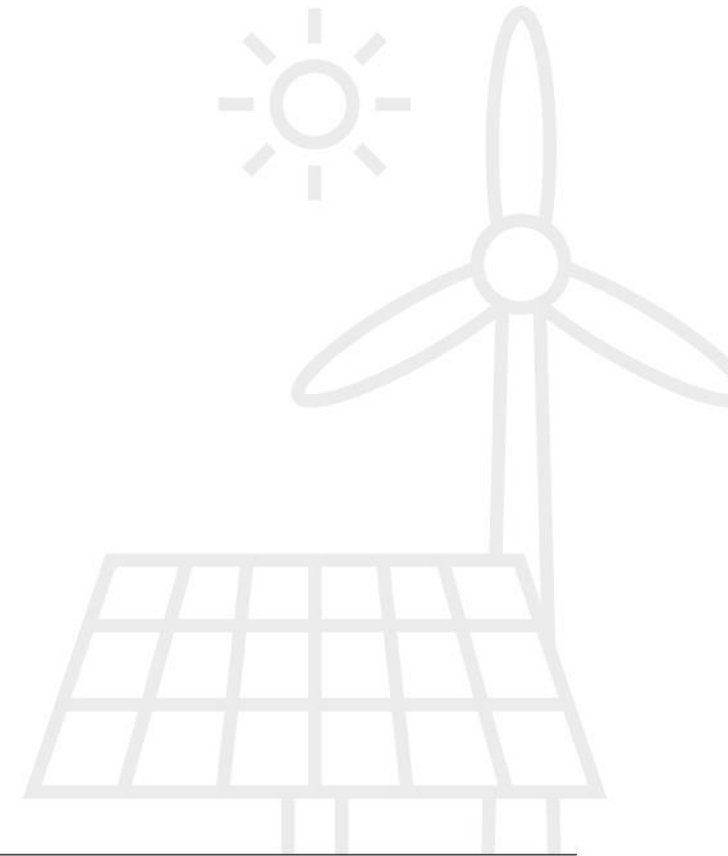
Versand der Abrechnungen

Inzwischen akzeptiert jeder Netzbetreiber Abrechnungen in elektronischer Form. Die Abrechnungen müssen nicht ausgedruckt werden.

Hierzu sind spezielle Postfächer angelegt, z. B.:

Rechnung.Entschaedigungsmanagement@sh-netz.com

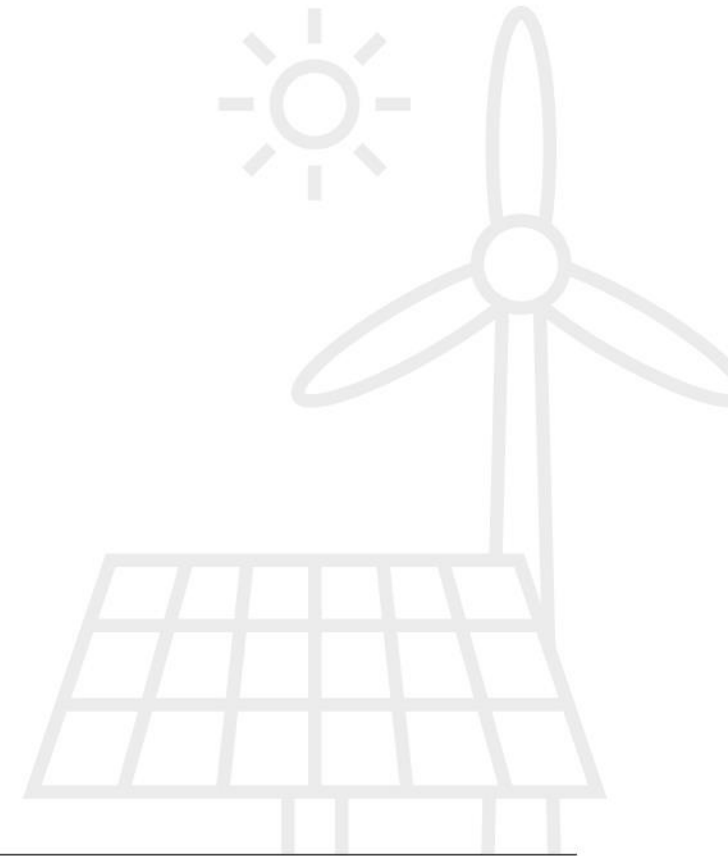
- Stammdaten **sorgfältig** erfassen **und aktuell** halten
- Berechnete Ergebnisse **plausibilisieren!**
- Stornierungen/Neuberechnung möglich („**Storno**“-Banner)



Versand der Abrechnungen

Bitte beachten (siehe auch FAQ zum Einspeisemanagement)

- Je Einsatz ist **eine E-Mail** mit **einer PDF-Datei** zu erstellen. Aus dem Titel der E-Mail und Bezeichnung des Anhangs sollte Zählpunkt und Einsatznummer/Datum erkennbar sein.
- Im Anhang (Am Ende der Berechnungsdatei) sollten bei jeder Abrechnung die Einspeise- **Direktvermarktungsgutschriften** zum Nachweis des Vergütungssatzes angefügt werden. Das erspart Nachfragen und verkürzt die Bearbeitungszeit.
- Daten werden teilweise elektronisch vorgeprüft und automatisch verarbeitet. Hier sind ggf. **Formvorschriften der Netzbetreiber** zu beachten, um eine schnelle Bearbeitung sicherzustellen.



Die Abrechnungsverfahren des Einspeisemanagements

- Pauschales Verfahren und Spitzabrechnungsverfahren
- Anwendung und Herausforderungen in den Abrechnungsverfahren
- **Abrechnung von Anlagen in der Direktvermarktung**
- Neuigkeiten und geplante Veränderungen zum Einspeisemanagement
- Wo bekomme ich nun eine Abrechnung? Jetzt und zukünftig ?

Der Leitfaden 3.0 der Bundesnetzagentur ist am 25.06.2018 veröffentlicht worden

In ihm sind einige Änderungen vorgesehen, die die Eisman-Abrechnung noch einmal komplizierter machen werden.

In einer Konsultation 2017 konnten alle Marktteilnehmer zu den Vorschlägen Stellung nehmen.

Ein **Ergänzender Hinweis** der BNetzA im Oktober 2018 klärt Unklarheiten für derzeitige DV-Vertragsverhältnisse auf

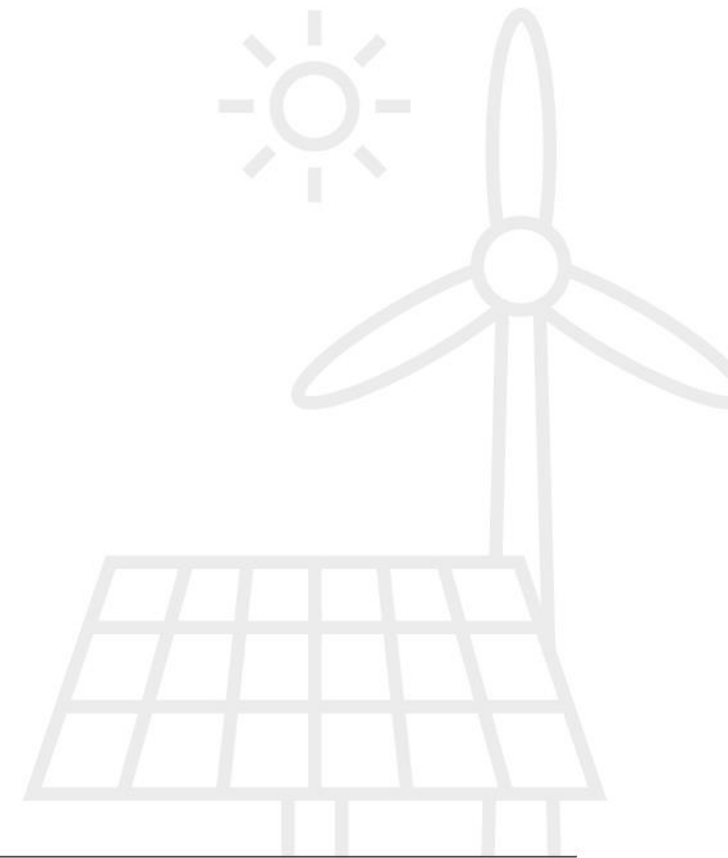
Den Bereich Windenergie betrifft dabei insbesondere

- die Abrechnung von **Ausgleichsenergiekosten** der Direktvermarkter. Die Anwendung ist allerdings **problematisch**, da aktuelle **Verträge** diesem Umstand noch **nicht berücksichtigen**



Probleme bei Ausgleichsenergiekosten

- Die Eisman-Einsätze werden bisher **ohne konkrete Ankündigung** (Uhrzeit / Stufe / Dauer) eingeleitet, so dass der Direktvermarkter diese nur schlecht einplanen kann.
- Ausgleichsenergie muss beschafft werden durch den Bilanzkreisverantwortlichen (in der Regel der Direktvermarkter)
- Bilanzkreisverantwortung (Direktvermarkter) und EisMan-Ansprüche (Anlagenbetreiber) fallen auseinander
- Die Ansprüche des Direktvermarkters auf Erstattung der Ausgleichsenergiekosten müssten also über eine Drittschadensliquidation abgerechnet werden (nicht rechtssicher nach derzeitigem Stand und derzeit üblichen Verträgen)

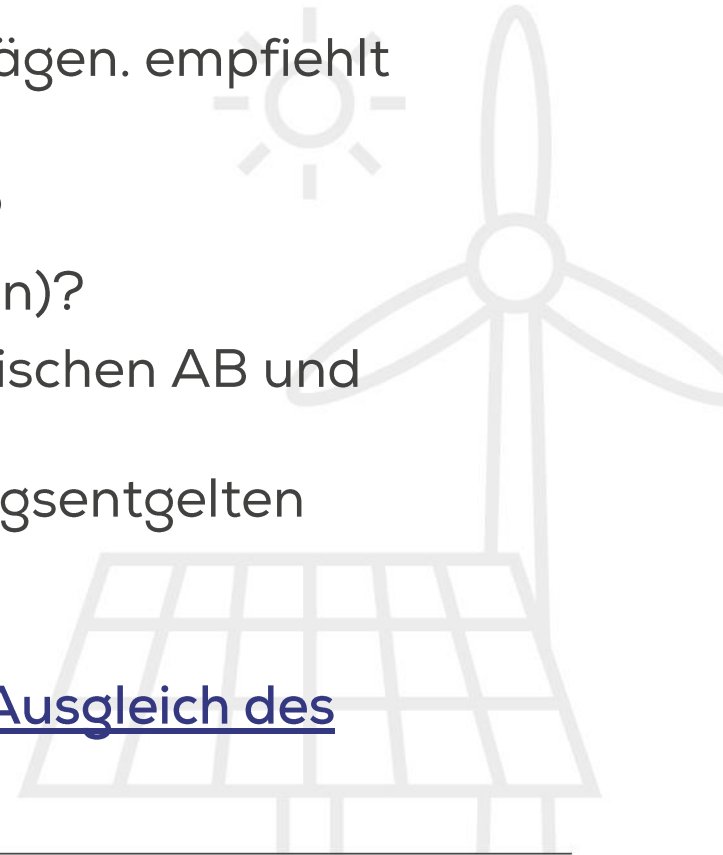


Verhältnis Anlagenbetreiber/Direktvermarkter

Entscheidend sind Formulierung in den Direktvermarktungsverträgen. empfiehlt

- **Wer erstellt** die Eisman-Abrechnungen?
- **Wird** der entgangene **Marktwert** vom DV bei Eisman **erstattet**?
- Wer ist **Bilanzkreisverantwortlicher**(ggf. nur zu Eisman-Zeiten)?
- **Wie und wann** wird die Differenz zur bisherigen Berechnung zwischen AB und DV **ausgeglichen**?
- Ist das **geringere Handelsrisiko** der DV in den Direktvermarktungsentgelten **eingepreist**?

Direktvermarktungsverträge sind daraufhin zu überprüfen. Der Ausgleich des Marktwertes bei Eisman kann sonst zukünftig entfallen



Empfehlung des BWE (Dezember 2018) zu Direktvermarktungsverträgen

Wenn der Anlagenbetreiber sichergehen will, dass – wie bisher – auch weiterhin der Vertragspreis vom Netzbetreiber in Zeiten von EinsMan ausgezahlt wird, sollte er also auf Folgendes achten:

- **Kein Anspruch auf Auszahlung / keine Lieferpflicht für Zeiten von EinsMan**

Im Direktvermarktungsvertrag sollte festgeschrieben sein, dass der Anlagenbetreiber in Zeiten von EinsMan keine Zahlungen vom Direktvermarkter erhält und selbst auch keiner Lieferverpflichtung nachkommen muss.

- **Kein finanzielles Bilanzkreisrisiko beim Anlagenbetreiber**

Auch sollte dem Anlagenbetreiber durch den Direktvermarktungsvertrag kein finanzielles Bilanzkreisrisiko übertragen werden.



Die Abrechnungsverfahren des Einspeisemanagements

- Pauschales Verfahren und Spitzabrechnungsverfahren
- Anwendung und Herausforderungen in den Abrechnungsverfahren
- Abrechnung von Anlagen in der Direktvermarktung
- **Neuigkeiten und geplante Veränderungen zum
Einspeisemanagement**
- Wo bekomme ich nun eine Abrechnung? Jetzt und zukünftig ?

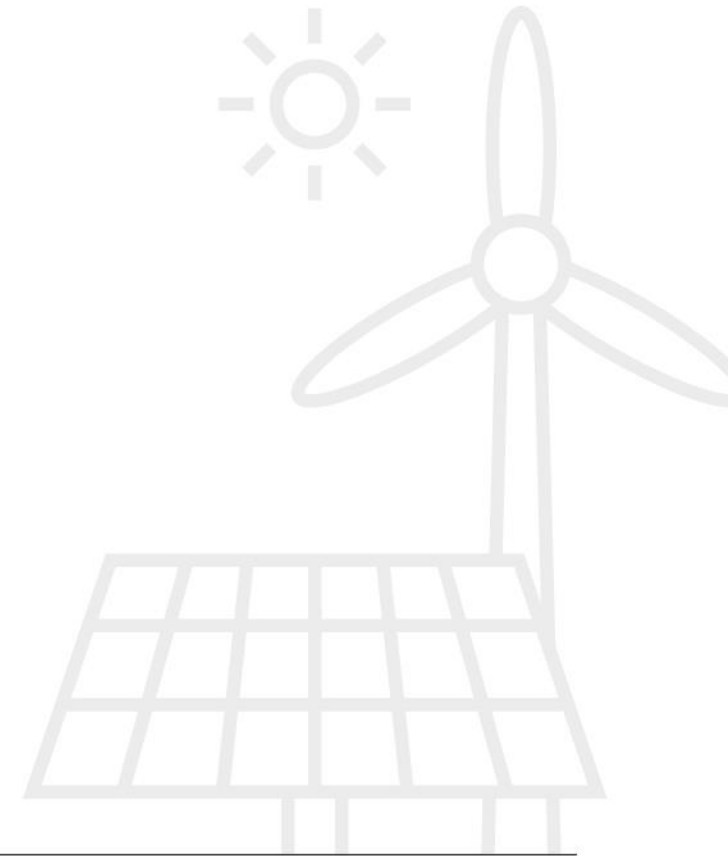
Einspeisemanagement

Übergang vom EEG ins EnWG

Das am 13. Mai 2019 beschlossene **Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus** („NABEG 2.0“) verändert wesentliche Punkte zum Einspeisemanagement:

- EEG: §§14 und 15 werden aufgehoben: Das Einspeisemanagement zukünftig im Rahmen des Redispatch im EnWG geregelt.
- §14 EEG 2017 wird in neuer Form in §13, Abs. 1a und §13a Abs. 1 EnWG übernommen.
- Die Entschädigungsregelung des §15 EEG 2017 bleibt erhalten und wird in §13a, Abs. 2, Satz 3 Nummer 5 EnWG, Satz 4 und 5 überführt.

Die Entschädigungssystematik soll unverändert bleiben.



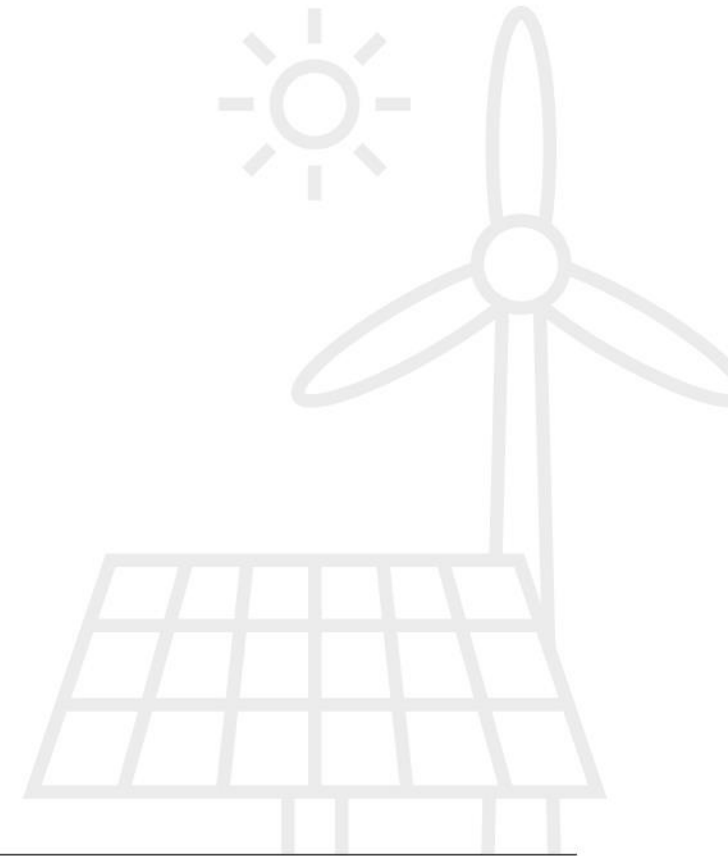
Optimiertes Redispatch

Durch das optimierte Redispatch, welches die Netzbetreiber bis zum **01.10.2021** umzusetzen haben, werden EE-Anlagen in die Steuerung der konventionellen Kraftwerke eingebunden.

Die Abschaltreihenfolge und damit der Einspeisevorrang der EE-Anlagen kann übergangen werden, wenn sich ein extremes **Ungleichgewicht** der entstehenden **Kosten** durch das Einspeisemanagement gegenüber der Abregelung konventioneller Kraftwerke ergibt.

Die Bewertung erwartenden Entschädigungshöhe muss vor der Durchführung des Einsatzes erfolgen.

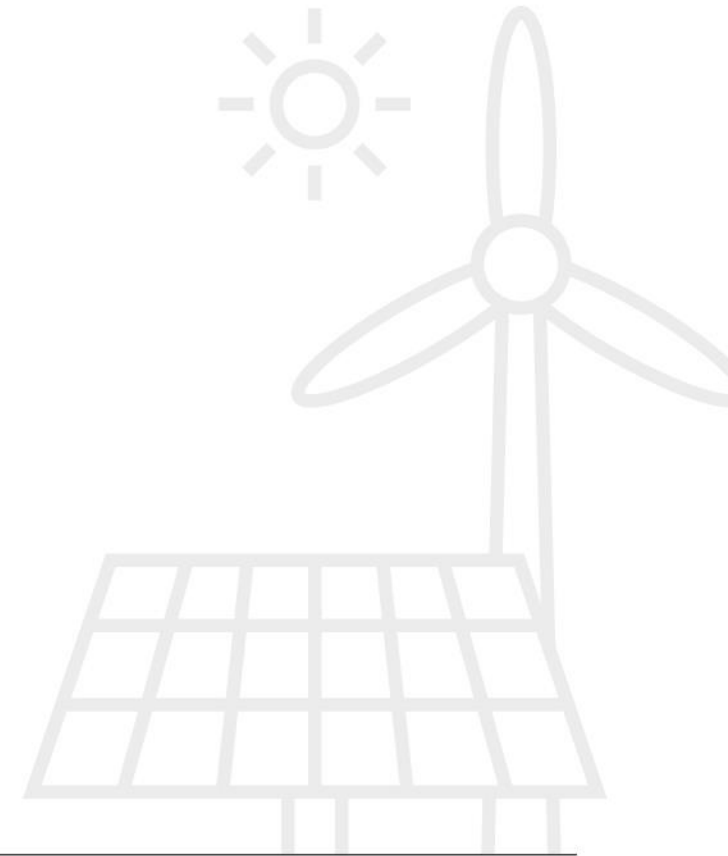
- Damit entstehen dem **Direktvermarkter keine zusätzlichen Kosten** zum Ausgleich des Bilanzkreises mehr während des Einspeisemanagements
- **Technische Hürden** bei den Anlagenbetreibern, Herstellern, Netzbetreibern und Direktvermarktern in der Datenkommunikation und jetzigen Regelungssystemen



Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung

Die am 14. Juni 2019 beschlossene **EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung** wird am 01.01.2020 in Kraft treten und wirft weitere Fragen auf:

- Sie wird rechtlich die Neuerungen durch das NABEG 2.0 **überholen**, welches erst am 01.10.2021 in Kraft tritt.
- Im Artikel 13 zum Redispatch werden hier teilweise neue und **abweichende Regelungen** festgehalten.
- Dadurch ist die Situation ab 2020 rechtlich **kompliziert und noch unklar**.
- Erstes Treffen ARGE-Netz/SH-Netz am 28.11.2019



Die Abrechnungsverfahren des Einspeisemanagements

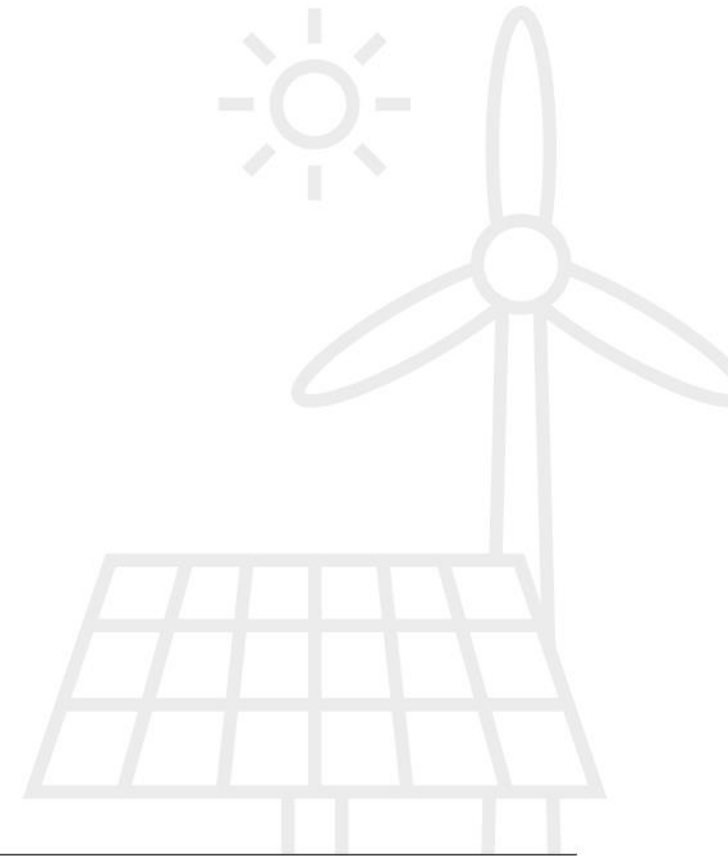
Wo bekomme ich nun eine Abrechnung?
Jetzt und zukünftig ?

Abrechnung durch Dienstleister

Die Beauftragung eines spezialisierten Dienstleisters, der die Abrechnungen im Namen des Anlagenbetreibers durchführt kann sinnvoll sein, weil

- eine **hohe Anzahl** an Schaltungen abzurechnen sind
- die inhaltlichen **Anforderungen** zu hoch sind
- ein zu hoher **Personalaufwand** nötig ist
- ein **finanzielles Risiko** bei Fehlberechnungen entstehen kann
- Quellen und Vorgaben im **ständigen Wandel** sind

Die Preisgestaltung kann pauschal und/oder prozentual vom errechneten Ausfall erfolgen. Ggf. sind Abrechnungskosten auch in Betriebsführungsverträgen enthalten.

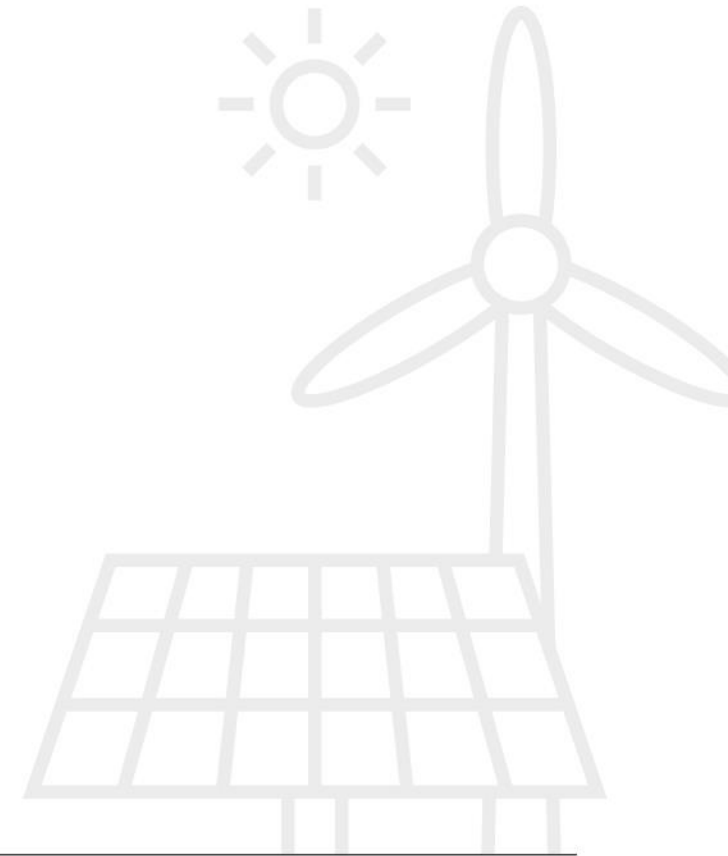


Nutzung einer Abrechnungssoftware

Gängige Software für die Betriebsführung beinhaltet oft ein Eisman-Modul, das genutzt werden kann.

Trotzdem ist zu prüfen, inwieweit eine tatsächliche Entlastung stattfindet und inwieweit zeitintensive Prozesse automatisiert sind:

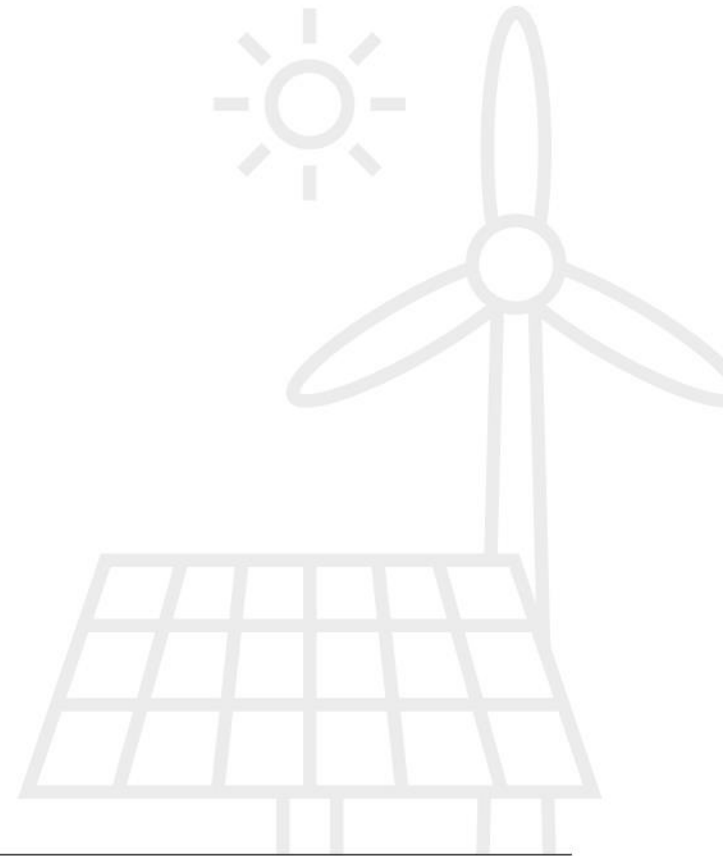
- Wie werden die **Einsatzdaten bereitgestellt**? Oder sind sie selbst zu erfassen?
- Werden Lastgangdaten und Anlagendaten **automatisch übernommen**?
- Werden **Verfahrensänderungen zeitnah und kostenneutral umgesetzt**?
- Falsche Vorgaben von Abrechnungsparametern können **umfangreiche Folgen im Berechnungsergebnis** haben
- **Personalaufwand und Wissen** ist trotzdem nötig



Abrechnung durch Netzbetreiber

Einige Netzbetreiber **bieten** die **automatische** Einspeisemanagement-Abrechnung im **Gutschriftsverfahren** an

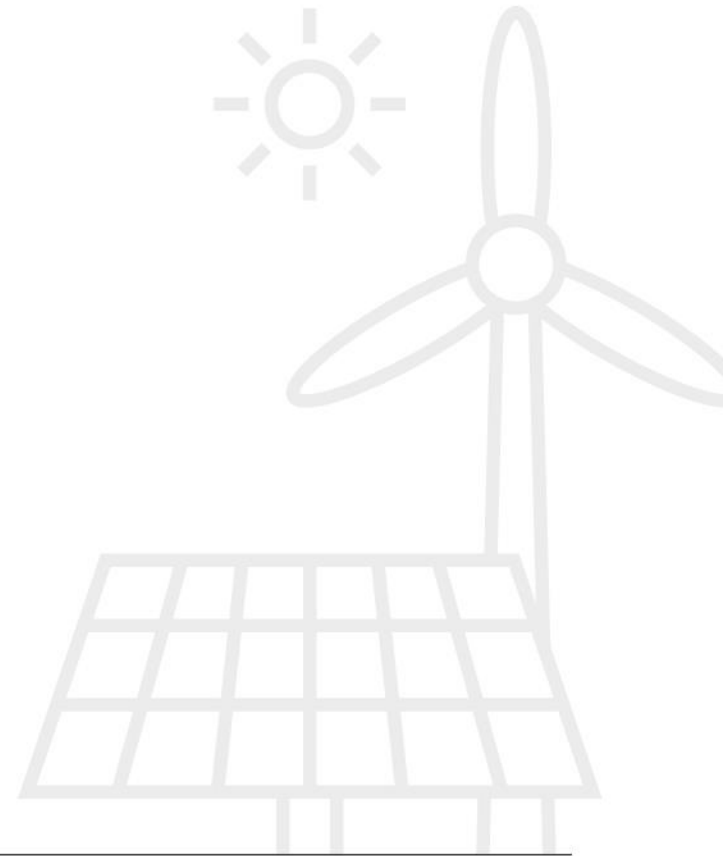
- Zugang über das Kundenportal.
- **Pauschalverfahren** ggf. ok (Standort beachten)
- **Spitzabrechnungsverfahren** erfordert das bereitstellen der relevanten WEA-Daten.
- **Ergebnis** kommt oft **komprimiert** (kWh/€) auf der Abrechnung. Detaillierter Berechnungsnachweis fehlt eventuell.
- Intensive **Überprüfung** ist trotzdem notwendig (Wurden z. B. alle durchgeführten Einsätze abgerechnet?)



Abrechnung durch Direktvermarkter

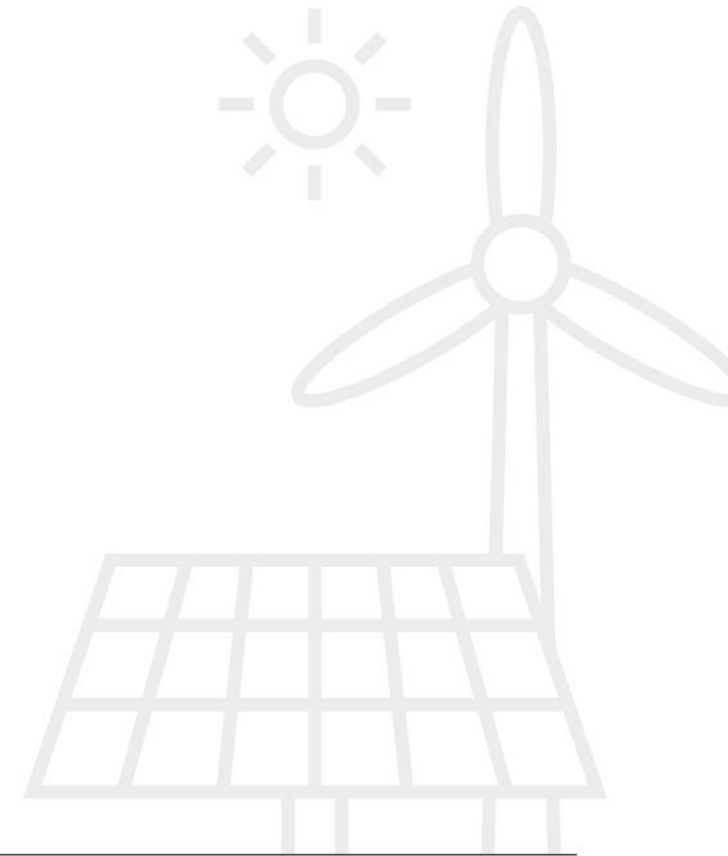
Manche Direktvermarkter bieten eine Eisman-Abrechnung an.

- Hauptinteresse ist die **Kundenbindung**
- **WEA-Daten müssen laufend bereit gestellt werden**, wenn eine Spitzabrechnung durchgeführt werden soll/kann.
- Der Direktvermarkter bedient sich ggf. auch eines **externen Dienstleisters** (White-Label)
- Ergebnisse sollten trotzdem **überprüft** werden
- Direktvermarkter hat ggf. Interesse seine **Ausgleichsenergiekosten** so in Rechnung zu stellen.



Fazit

Wie alles in der Branche unterliegt auch die Eispeisemanagement-Berechnung einem stetigen **Wandel**. Aufgrund der relativ niedrigen Preise am Markt ist es für Betreiber von wenigen oder nur einem Windpark selten sinnvoll sich in die **komplexe Thematik** tief genug einzuarbeiten, um eine Berechnung selbst vornehmen zu können. Der **zeitliche Aufwand** steht in keinem Verhältnis zu den ersparten Kosten, kleinste **Fehler führen zu großen Verlusten** und mangelnde Souveränität bei **Diskussionen mit Netzbetreibern** führt schnell dazu, dass man einen Ertragsausfall nicht entschädigt bekommt, der einem eigentlich zustehen würde.



Jens Bohlmann
BYTE MEE Softwareentwicklung GmbH
Potsdam, 6. November 2019



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung



jens.bohlmann@bytemee.de